

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zweite öffentliche Sitzung. Karlsruhe, den 25. Februar 1922

[urn:nbn:de:bsz:31-320484](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320484)

Zweite öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. Februar 1922,

vormittags 9 Uhr.

Abgeordneter von der Floe ist beurlaubt.

Abgeordneter Fischer berichtet namens des Verfassungsausschusses über die Errichtung der Kirchengemeinde Aue: Aue wurde bisher tatsächlich als Kirchengemeinde behandelt, obwohl es rechtlich eine solche nicht ist. Daraus ergeben sich Unzuträglichkeiten, die mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kirchenverfassung behoben werden müssen. Die Erhebung zur Kirchengemeinde ist bei der wachsenden Bedeutung des Ortes, der schon seit 1910 einen eigenen Vikar hat, auch sachlich gerechtfertigt. Es wird daher beantragt, dem von der Kirchenregierung vorgelegten Gesetzentwurf zuzustimmen.

Abgeordneter Pfarrer Hofheinz spricht für diesen Antrag Dank aus und begrüßt die neue Gemeinde namens des Kirchenbezirks.

Die Abstimmung ergibt die einstimmige Annahme des Gesetzes.

Über den Gesetzentwurf, die Dienstbezüge der Geistlichen betr., berichtet sodann namens des Finanzausschusses Abgeordneter Dittes.

Der fortschreitenden Teuerung hat die Kirchenregierung durch vorläufige Verfügungen Rechnung getragen, an deren Stelle jetzt eine endgültige Regelung treten muß. Der Ausschuss hat die Vorlage mit Befriedigung aufgenommen. Sie folgt nach Möglichkeit den staatlichen Bestimmungen, von denen aus wohlwogeneren Gründen insbesondere hinsichtlich des Ortszuschlags und der Kinderzuschläge abgewichen ist.

Der Finanzausschuss bringt den Entwurf der Kirchenregierung in etwas veränderter Form. Die Bestimmung über die Besoldung der unständigen Geistlichen war Gegenstand längerer und eingehender Beratung.

Ein liberaler Antrag verlangt auch nach dem achten Dienstjahr eines unständigen Geistlichen fortschreitende Gehaltszulagen, ein Eventualantrag wenigstens bis 28200 M Grundgehalt. Ein positiver Antrag verlangt solche Zulage bis 26600 M Grundgehalt und ein Eventualantrag die Ermächtigung der Kirchenregierung, die sich ergebenden Härten entsprechend auszugleichen. Von diesen Anträgen wurden nach längerer, eingehender Beratung die ersten drei abgelehnt und nur der letzte fand eine Mehrheit. Hiernach erhält der § 4 als Absatz 2 folgenden Zusatz: „Die Kirchenregierung soll offensichtliche Härten, die sich bei Erreichung des achten Dienstjahres eines unständigen Geistlichen ergeben, durch entsprechende Zulagen ausgleichen.“

Der Präsident teilt einen Antrag D. Frey und Gen. mit. Darnach soll § 4 folgenden Zusatz erhalten: „Dieser Grundgehalt steigt mit Beginn des 8. Dienstjahres auf 26600 M und nach weiteren 2 Jahren auf 28200 M.“ Der Antrag wird vom Abgeordneten Hauptlehrer Hofheinz damit begründet, daß die unständigen Geistlichen wirtschaftlich nicht vom Ermessen der Kirchenregierung abhängig sein sollen, und daß die Einwirkung auf sie, aus der Stadt auf das Land zu gehen, auf dem Verwaltungsweg erfolgen müsse.

Der Präsident gibt einen Antrag des Abgeordneten Bender bekannt, der dem § 4 beifügen will:

„und vom Beginn des 8. Dienstjahres an 26600 M.“

Begründet wird der Antrag im wesentlichen von dem Gesichtspunkt aus, daß es Fälle gebe, in

denen es einem unständigen Geistlichen trotz wirklichen Bemühens nicht möglich sei, vor dem achten Dienstjahr eine Pfarrei zu erlangen.

Abgeordneter **Diétrich** erklärt bei der Ausführungslosigkeit weitergehender Anträge für den Antrag **D. Frey** eintreten zu wollen.

Abgeordneter **D. Frey** sieht zwischen seinem und dem Antrag **Bender** keinen grundsätzlichen Unterschied und wünscht, daß die unständigen Geistlichen künftig sich nicht mehr durch Nebenrücksichten von der Bewerbung um geeignete Pfarreien abhalten lassen.

Abgeordneter **Renner** tritt für die Vorlage nebst Beifügung einer sog. Härtebestimmung ein.

Abgeordneter **D. Klein** vertritt den Standpunkt der Vorlage mit allgemeinen aus dem Wesen des geistlichen Amtes sich ergebenden Erwägungen.

Geh. Oberkirchenrat **D. Schenk** erklärt, daß es auch der Kirchenregierung keineswegs an Verständnis für die Bedürfnisse der unständigen Geistlichen und auch nicht an Wohlwollen für sie fehlt. Was zu der Vorlage veranlaßt hat, ist in der Begründung dargelegt. Es gibt aber auch noch andere Gründe dafür. Beispielsweise sind nicht wenige Stimmen im Lauf der Zeit beim Oberkirchenrat laut geworden dahingehend, daß die Bezüge der Pfarrer im Vergleich zu denen der unständigen Geistlichen recht ungünstig geregelt seien (sehr richtig!), das heißt, daß die Bezüge der Unständigen im Verhältnis zu dem, was die Pfarrer unter den gegebenen Verhältnissen eben einmal bekommen können, reichlich hoch seien. Der Hauptgrund für die Kirchenregierung aber ist der, ein wirksames Mittel zu haben, die jüngeren Geistlichen zum Streben nach Landpfarreien zu veranlassen. Die Kirchenregierung steht auf dem Standpunkt, daß von dieser Bestimmung nicht abgegangen werden sollte, sie kann sich aber damit einverstanden erklären, daß eine Bestimmung zur Milderung von Härten, die sich aus § 4 ergeben könnten, aufgenommen wird.

Abgeordneter **Haag** tritt für den Antrag **Bender** ein.

Prälat **D. Schmitthenner** teilt mit, daß zur Zeit 23 unständige Geistliche 8 und mehr Dienstjahre haben; aber nur ein kleiner Teil von ihnen sei ohne eigene Schuld — d. h. trotz mannigfacher Bewerbung nicht zu einer festen Anstellung gekommen. Für die nächsten Jahre werde es immer noch eine Anzahl „Überalterte“ geben, weil die Kriegsteilnehmer nur 3 oder 4 Jahre in ihrer Rezeption zurückdatiert worden seien, und die Anstellung der dadurch groß gewordenen älteren Jahresklassen nicht so schnell erfolgen könne, als nötig wäre. Bald werde aber dieser Zustand aufgehört. Darum würde es sich nicht empfehlen, Bestimmungen zu treffen, die sich in späterer Zeit gar nicht mehr als nötig erweisen. Mit dem sog. Härteparagrafen könne der derzeitigen und auch etwa einer künftigen unverschuldeten Notlage einzelner, die erst nach 8 und mehr Dienstjahren zur Anstellung kämen, wohl abgeholfen werden; diejenigen, auf die er anzuwenden sei, seien leicht festzustellen.

Abgeordneter **D. Wurth** betont auf Grund der zahlenmäßigen Feststellungen im Ausschuss, daß unter 23 Vikaren sich noch keine 5 auf Landstellen gemeldet haben. Weil das Anstellungsverhältnis der Kirche (Pfarrwahl!) ein ganz anderes ist als beim Staat, erklärt Redner mit dem Großteil seiner Freunde nicht dafür stimmen zu können, daß hier die Möglichkeit für Verschleppungen geschaffen wird.

Bei der Abstimmung wird der Antrag **D. Frey** mit 40 gegen 22 Stimmen und der Antrag **Bender** mit 37 gegen 25 Stimmen abgelehnt, dagegen der Antrag des Ausschusses (sog. Härtebestimmung) mit 35 gegen 27 Stimmen angenommen.

Die Abstimmung über den ganzen § 4 in seiner abgeänderten Fassung ergibt dessen Annahme mit 38 gegen 24 Stimmen.

Zu § 6 berichtet Abgeordneter **Dittes** weiter: Ein liberaler Antrag auf Erhöhung des jährlichen Ortszuschlags von 3800 *M.* auf 4500 *M.* wurde in der ersten Lesung angenommen, in der zweiten abgelehnt. Bei der Beratung eines positiven Antrags

zu § 6 des Ruhestandsgesetzes auf Erhöhung des Ortszuschlags auf 4500 \mathcal{M} für die Bemessung des Ruhegehalts wurde der liberale Antrag auf Erhöhung der Ortszuschläge nach § 6 des Besoldungsgesetzes wieder aufgenommen. Nach der eingeholten Zusage des badischen Finanzministers, daß seitens des Staats voraussichtlich keine Einwendungen gemacht würden, hat der Finanzausschuß einstimmig beschlossen, den § 6 dahin abzuändern:

„Die Pfarrer und die unständigen Geistlichen erhalten einen Ortszuschlag von jährlich 4500 \mathcal{M} ohne Rücksicht auf Wohnort und Dienst-einkommen.“

Geh. Oberkirchenrat D. Schenk: Die Kirchenregierung hat sich mit diesem Antrag einverstanden erklärt. Es muß aber darauf aufmerksam gemacht werden, daß die finanzielle Wirkung eine sehr erhebliche ist. Es wird sich nach summarischer Berechnung um etwa eine halbe Million Mark handeln, die jährlich mehr erforderlich sind und für welche die Deckung vorläufig fehlt.

Der § 6 wird in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung einstimmig angenommen.

Nach einer kurzen Aussprache über einen im Ausschuß bereits abgelehnten liberalen Antrag auf Staffelung der Kinderzuschläge, an der die Abgeordneten Fischer und D. Frey teilnehmen, wird der § 7 in der Fassung der Vorlage einstimmig angenommen.

Die übrigen Bestimmungen und das ganze Gesetz werden hierauf einstimmig angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter Dittes gibt sodann drei Entschlüsse des Finanzausschusses bekannt:

1. „Es möge die Landessynode die Kirchenregierung ersuchen, die Anstaltsgeistlichen den heutigen Teuerungsverhältnissen entsprechend auskömmlich zu vergüten.“
2. Die Eingaben der unständigen Geistlichen und des Pfarrvereins, die Besoldung der Geistlichen betr., sollen für erledigt erklärt werden.

3. Bei Ablösung der Stolgebühren, insbesondere auch in den Städten, möge den Anträgen der Gemeinden möglichst entgegengekommen werden.“

Alle drei Entschlüsse werden einstimmig angenommen.

Über den Gesetzentwurf, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr. (abgesehen von §§ 1 bis 3) berichtet Abgeordneter Dittes und empfiehlt namens des Finanzausschusses, obwohl die neuen den Staatsgesetzen angepaßten Bestimmungen nicht in jeder Hinsicht eine Verbesserung gegenüber den bisherigen Bestimmungen bedeuten, die Vorlage unverändert anzunehmen.

Über die §§ 1 bis 3 (s. Anl. III A) berichtet namens des Verfassungsausschusses Abgeordneter Fischer.

Der § 1 hat im Ausschuß keine Besprechung hervorgerufen. In § 2 ist die Reihenfolge der Ziffern 1 und 2 umgekehrt wie in dem vorjährigen Gesetz. Das läßt den Schluß zu, daß nunmehr die 70 Jahre alten Pfarrer ohne weiteres zur Ruhe gesetzt werden können ohne Rücksicht auf ihre körperlichen und geistigen Kräfte. Von Regierungsseite ist aber in der Aussprache gesagt worden, daß im allgemeinen auch bei der Neufassung nur unter der Voraussetzung des Zusammentreffens des Alters von 70 Jahren und der Gebrechlichkeit die Zuruhesetzung erfolgen soll. Gegen die Fassung der Ziffer 3 des § 2 wurden Bedenken erhoben und es wurde betont, daß sie sowohl zu eng wie auch zu weit sein könnte. Trotzdem glaubten sich auch die Gegner damit befriedigen zu können, wenn Einstimmigkeit für die Entscheidung der Kirchenregierung vorgesehen werde. Von anderer Seite wurde die Zustimmung mindestens der Synodalen der Kirchenregierung verlangt. Ein anderer Vorschlag ging dahin, eine Mehrheit von mehr als zwei Drittel festzusetzen. Schließlich wurde von dem Vertreter der Kirchenregierung einer von landeskirchlicher Seite vorgeschlagenen Auslegung zugestimmt:

1. Die Zuruhesetzung kann dauernd oder vorübergehend verhängt werden.
2. Es muß sich um unüberwindliche Hindernisse handeln, die im Charakter oder in den Familienverhältnissen liegen.
3. Als selbstverständlich ist es zu betrachten, daß zuvor die Vertretungen der Gemeinden gehört werden.

Auch wurde es als selbstverständlich bezeichnet, daß politische oder kirchenpolitische Gründe niemals die Zwangszuruhesetzung rechtfertigen können.

Nach dieser Erklärung blieb es bei der ursprünglichen Fassung.

Auch die Ziffer 4 des § 2 enthält eine Neuerung zur Durchführung des § 3 des Dienstgesetzes.

Aus der Begründung der Vorlage des § 3 Abs. 2 könnte die Folgerung gezogen werden, daß der Pfarrer keine Möglichkeit hat, sich vor der Kirchenregierung selbst Gehör zu verschaffen. Der Berichterstatter ist aber zu der Erklärung ermächtigt, daß die Kirchenregierung dem Antrag eines Geistlichen, der von dem Plenum der Kirchenregierung gehört werden will, stattgeben werde.

Die Besprechung und Abstimmung über §§ 1 bis 3 wird ausgesetzt. Die übrigen Bestimmungen des Ruhestandsgesetzes werden ohne Aussprache einstimmig angenommen. Die Abstimmung über das ganze Gesetz wird auf später verschoben.

Über den Gesetzentwurf, die Hinterbliebenenversorgung der evang.-prot. Geistlichen betr., berichtet ebenfalls Abgeordneter Dittes.

Auch hier bedeuten die an sich notwendigen Anpassungen an die staatlichen Bestimmungen nicht durchweg eine Verbesserung. Besonders gilt dies für die Bezüge der Witwen, deren Gatten schon früh gestorben sind. Hier soll Art. 5 Abs. 4 des Entwurfs die Kirchenregierung ermächtigen,

zur Beseitigung von Härten besondere Maßnahmen zu treffen. Eine Verbesserung gegenüber den staatlichen Bestimmungen bleibt aber bestehen, daß nämlich auch den Witwen der unständigen Geistlichen eine Versorgung gewährt wird.

Entsprechend dem Antrag des Finanzausschusses werden sodann die einzelnen Bestimmungen und das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

Der Berichterstatter beantragt außerdem namens des Ausschusses im Blick auf die Notlage vieler Pfarrwaisen, denen ein gesetzlicher Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nicht zusteht:

„Die Synode wolle die Kirchenregierung ersuchen, für Beihilfen an unterstützungsbedürftige, über 21 Jahre alte Pfarrwaisen insgesamt bis 100 000 .M jährlich zu verwenden.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Es folgt sodann Beratung des Gesetzentwurfs, Nachtrag zu dem Kirchengesetz vom 22. Juni 1921, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1. April 1921/22 und deren Deckungsmittel betr. (Anl. 1). Namens des Finanzausschusses berichtet Abgeordneter Welker:

Durch die Erhöhung der Funktionsgehälter der Dekane von 2400 bzw. 3000 .M auf 4000 bzw. 6000 .M, sowie durch die Erhöhung des Ortszuschlags von 3800 auf 4500 .M wird der in der Vorlage angenommene ungedeckte Aufwand noch um etwa über eine halbe Million erhöht werden. Der Ausschuss stellt den Antrag auf Genehmigung des Gesetzentwurfs mit dieser Änderung.

Abgeordneter Dr. Dietrich nimmt bei diesem Anlaß Stellung zu der Eröffnungsrede des Kirchenpräsidenten, aus der er eine scharfe Kritik an den heute bestehenden staatlichen Verhältnissen heraushörte. Er hält eine solche Kritik für unbillig, hauptsächlich in anbetracht der willigen finanziellen Unterstützung, die die Kirche durch den Staat bereits erfahren hat und immer noch erfährt. Statt dem Festhalten an Idealen der Vergangenheit hat die Kirche Gegenwartsaufgaben zu erfüllen, wie sie die standes- und völk-

ferverföhnenden Ziele des Sozialismus bieten. Diese Aufgaben haben nach der Meinung des Redners bisher in der Kirche viel zu wenig Beachtung gefunden. Wenn der Kirchenpräsident Luther anführte mit seinem Bestreben den Deutschen allein zu dienen, so stehen wir jetzt eben in einer ganz neuen Zeit. Die Kirche muß sich einmal klar darüber aussprechen, wie sie sich zum Sozialismus verhält. Gut kirchlich gesinnte Männer wie Wichern und der schwedische Erzbischof Söderblom haben die Ziele des Sozialismus anerkannt. Auch die katholische Kirche hat bereits eine positive Stellung zu ihnen eingenommen und hat ihre Gegenwartsaufgabe klar erkannt. In der evangelischen Kirche sucht die volkskirchliche Gruppe, die sich dogmatisch völlig neutral verhält und die parteimäßigen Gegensätze überbrücken will, die heutige Aufgabe zu erfüllen und den Sozialismus, der noch vielfach im Materialismus steckt, mit den ungeheuren sittlichen Kräften der Kirche und mit dem Geiste des Christentums zu durchdringen.

Kirchenpräsident Dr. Muchow: Ich habe in meiner Eröffnungsrede nicht im mindesten Kritik geübt an den derzeit bestehenden staatlichen Verhältnissen, es im Gegenteil klar und deutlich ausgesprochen, daß die Evangelische Kirche mit allen ihren Gliedern auf dem Boden der neuen Staatsverfassung steht und stehen muß.

Mit den Zielen des Sozialismus hat die Kirche nichts zu tun. Die Kirche ist sozial aber nicht sozialistisch und wird es niemals werden. Wenn sie die großen Aufgaben, die ihr die Gegenwart stellt, nur unvollständig zu lösen vermag, so rührt das vornehmlich daher, daß unser Volk sich noch immer nicht zurückgefunden hat zu den Wegen, auf denen allein sein Heil liegt. Ich beschwor in meiner Rede den Geist Luthers. Daß der Abgeordnete Dietrich das zu beanstanden für gut fand, ist mir unbegreiflich. Der Name Luthers, dieses treuesten und deutschesten unter den deutschen Männern wird, solange es eine deutsche evangelische Kirche gibt, überall und vorweg in der Synode einer deutschen Landeskirche

mit dem Empfinden unauslöschlichen Dankes genannt zu werden verdienen. Der alte ehrwürdige Luther könnte uns Wegweiser sein auch in unserer neuen Zeit. Wäre er es, es stände sicherlich besser um uns.

Abgeordneter D. Wirth erklärt sein Einverständnis mit den Worten des Kirchenpräsidenten.

Der Gesetzentwurf selbst wird nach dieser Unterbrechung im einzelnen und im ganzen einstimmig angenommen unter ausdrücklicher Gutheißung der durch die vorgesehenen Erhöhungen bedingten Mehrausgabe.

Es folgt die Beratung der Vorlage der Kirchenregierung auf Ermächtigung zur Fortführung des Haushalts über den 31. März 1922 hinaus.

Berichterstatter Abgeordneter Welker:

Der Finanzausschuß beantragt hiernach, den Oberkirchenrat zu ermächtigen, die Landeskirchenausgaben nach dem 31. März 1922 aufgrund der bestehenden Verordnungen und Gesetze weiter zu leisten und nötigenfalls darüber hinaus im Einvernehmen mit der Kirchenregierung Maßnahmen zu treffen, wenn sie sich als dringend geboten erweisen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter Welker fährt fort: Dem zweiten Teil der Vorlage entsprechend hat der Finanzausschuß mit Stimmenmehrheit weiter den Antrag beschlossen:

„Fürsorglich den Ausschuß, welcher für diesen Zweck durch Hinzutritt der Vorsitzenden der 4 Gruppen verstärkt wird, zu ermächtigen, den Landeskirchensternvoranschlag für die 2 Jahre 1. April 1922/24 in Ihrem Namen zu beraten und dessen Vollzug zu beschließen.“

Abgeordnete Fr. Janson erklärt namens der landeskirchlichen Gruppe diesem Antrag nicht zustimmen zu können. Die Synode darf ein so außerordentlich wichtiges Recht auch nicht zu einem kleinen Teile preisgeben. Diese Stellung wird noch verstärkt durch die gestrige Ablehnung eines Antrags auf Vergrößerung des Ausschusses

ses durch Hinzuziehung der Synodalen der Kirchenregierung als stimmberechtigte Mitglieder, soweit sie nicht Fraktionsvorsitzende sind. Auch hätten die Ergebnisse des vorbergehenden Tages gezeigt, daß eine Gruppe sich vor der Beratung und Beschlußfassung über einen Antrag ganz zurückziehen und dadurch die Verantwortung auf noch weniger Schultern legen könnte.

Abgeordneter Dr. Frey betont die Ungesetzlichkeit dieses Antrags im Hinblick auf Art. 10 des Landeskirchensteuergesetzes. Aber auch wenn die gesetzliche Möglichkeit bestünde, sähe sich die liberale Gruppe gezwungen, den Antrag aus den von der Vorrednerin schon angeführten Gründen abzulehnen.

Abgeordneter Dr. Dietrich spricht sich aus praktischen Gründen ebenfalls gegen den Antrag aus.

Die Abstimmung über diesen Antrag wird einstweilen verschoben.

Es folgt Beschlußfassung über den Gesetzentwurf, die Kirchenverfassung und die Besetzung der Patronatspfarreien betr. (Anl. IV).

Abgeordneter Dr. Haas berichtet namens des Verfassungsausschusses: Das Fernverfahren, das mit den Grundherren vereinbart wurde und als ein Verzicht auf die Nachprüfung des rechtlichen Charakters der einzelnen Patronate anzusehen ist, ist auch den Standesherrn zur Annahme empfohlen, von diesen aber abgelehnt worden. Die Standesherrn bestehen auf ihrem Standpunkt, daß ihre Patronate als private von der badischen Verfassung geschützt seien. Dieser Standpunkt hat in einem Schreiben der Löwenstein-Berthelm'schen Standesherrschaften an die Landesynode vom 17. Februar 1922 schärfsten Ausdruck gefunden. Aus Gerechtigkeitsgründen muß die Kirchenregierung aber auch gegenüber den Standesherrn auf derselben Regelung bestehen, wie sie mit den Grundherren bereits vereinbart ist. Es ist kirchenrechtlich möglich, daß die Kirche die Art der Ausübung der privaten Patronate von sich aus regelt, und die Kirche erblickt im Fernverfahren eine Art der Ausübung der Privatpatronate. Damit ist selbstverständlich der

Rechtsweg für die Standesherrn nicht ausgeschlossen. Weitere Verhandlungen mit den Standesherrn sollen durch das vorgeschlagene Gesetz nicht ausgeschlossen sein. Führen sie zu keinem Ergebnis, so muß eine Grundlage geschaffen werden für die Besetzung der freiwerdenden Patronate.

Der Verfassungsausschuß schlägt folgende Änderungen in der Fassung der beiden Gesetzentwürfe vor:

Bei dem Gesetzentwurf, die Änderung der Kirchenverfassung betr., soll es heißen:

„Die Besetzung der Patronatspfarreien erfolgt durch den Patron unter Mitwirkung der Kirchenregierung und der Gemeinde. Das Nähere wird durch besonderes Gesetz geregelt.“

Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß der Patron nach wie vor Inhaber des Rechts ist, daß nur die Art der Ausübung anders geregelt ist. Es soll aber nicht damit gesagt sein, daß der Patron unbedingt immer besetzen muß.

Ebenso wurde gewünscht, daß in dem zweiten Gesetzentwurf die Eingangsworte gewählt werden:

„Die Landesynode hat zum Vollzug des § 60 Abs. 2 AB das mit den Grundherren vereinbarte Fernverfahren als kirchliches Gesetz für alle Patronate beschlossen, wie folgt.“

Dadurch wird anerkannt, daß die Grundherren schon vor Erlassung dieses Gesetzes sich im Wege einer gütlichen Vereinbarung mit der Kirchenregierung verständigt haben.

Der Berichterstatter empfiehlt hiernach namens des Verfassungsausschusses die Annahme der beiden Gesetzesvorlagen mit den bezeichneten Änderungen.

Abgeordneter Lic. Münch verurteilt das hartnäckige Verharren auf Rechten, die keine innere Berechtigung mehr haben. Die volkkirchliche Gruppe sieht die jetzigen Verhandlungen nur als Rotbehell an und möchte wünschen, daß eine Kirchenrevolution diesen ganzen alten Rechtsstand beseitige. Sie enthält sich daher der Stimme.

Der Präsident gibt bekannt, daß inzwischen ein Antrag D. Frey und Gen. zur Änderung des § 60 Absf. 2 AB eingegangen ist lautend:

„Die Besetzung der Pfarreien mit privatem Patronatsrecht erfolgt durch Zusammenwirken von Patron, Gemeinde und Kirchenregierung. Das Nähere wird durch besonderes Gesetz geregelt.“

Abgeordneter Fischer hofft, daß auch die Ständeherrn in weiteren Verhandlungen nicht weniger entgegenkommend sein werden wie die Grundherren. Auch die Kirchenregierung bittet er die Verhandlungen in diesem Geiſt zu führen. Entgegen dem Antrag Frey tritt Redner für die erste Fassung des Abänderungsvorschlags ein und gibt zum Schluß eine Würdigung der mancherlei Verdienste, die sich die bisherigen Patronatsinhaber um die Kirche erworben haben.

Abgeordneter Frhr. von Göler dankt namens der Patrone dem Abgeordneten Fischer für seine anerkennenden Worte und betont auch seinerseits das kirchliche Interesse, von dem das Entgegenkommen der Patrone geleitet war.

Abgeordneter D. Frey zur Begründung seines Antrags: Eine Änderung des § 60 AB ist durchaus notwendig, weil ihm in seiner jetzigen Fassung der materielle Inhalt fehlt. Aber man darf die Besetzung durch den Patron nicht so betonen und von den übrigen Besetzungsfaktoren abheben, wie dies der erste Abänderungsvorschlag will. Das Gesetz sieht ja auch Fälle vor, in denen der Patron sich selbst von der Besetzung ausschaltet. Es werden auch bei der jetzigen Regelung eine Reihe von Patronatspfarreien bestehen bleiben, deren Rechtsbeständigkeit nach der Verfassung außerordentlich zweifelhaft ist, weil die Patrone für einen großen Teil der Pfarreien überhaupt nicht in der Lage sind den Nachweis ihres privatrechtlichen Charakters zu erbringen. Das Ternaverfahren bedeutet also schon an und für sich ein großes Entgegenkommen. Redner erklärt namens seiner Gruppe über die jetzige Linie seines Abänderungsvorschlags des § 60 AB nicht hinausgehen zu können.

Abgeordneter Camerer weist auf die bisherige segensreiche Wirksamkeit der Patrone hin. Sie haben auch nach seiner Kenntnis ihre Patronatsrechte nie ohne Zühlungnahme mit der Gemeinde und immer mit Rücksicht auf diese ausgeübt. Die Verfassung muß beachtet werden, aber man darf dabei nicht Fanatiker einer Theorie sein. Die katholische Kirche ist uns da über. Sie beläßt es, wenn Schwierigkeiten entstehen, ruhig beim Alten. Redner begrüßt es, daß in dem ersten Gesetzentwurf die Möglichkeit zu einer weiteren und, wie er hofft, erfolgreichen Aussprache gegeben ist. Mit dem zweiten Entwurf ist er nicht einverstanden. Man hätte gegenüber den Ständeherrn eine besondere Regelung dahin treffen müssen, daß die Kirche berechtigt sein soll, von sich aus, wenn es zu keiner Einigung kommt, bis zur Klärung die Stelle in der betr. Pfarrei zu besetzen. Das ist aber hier zusammengeworfen mit dem Gesetz über das Ternaverfahren. Da dieses aber seitens der Ständeherrschaften nur wenig Aussicht auf Annahme hat, so wird diese vermeintlich einheitliche Regelung der Patronatsfrage zu neuen Schwierigkeiten führen.

Oberkirchenrat Kiefer gibt zu, daß die vorgeschlagene Regelung ein Nothbehelf ist, der aber benützt werden muß, um überhaupt weiter zu kommen. Der Antrag Frey widerspricht der Auffassung der Synode und der Kirchenregierung, daß die Kirche die Patronate nicht aufheben, sondern nur die Art ihrer Ausübung ändern könne. Denn das Patronat kann seinem Wesen nach, wie der Zusatz des Ausschusses nur besonders unterstrichen hat, nur Besetzung durch den Patron unter Mitwirkung anderer Faktoren sein; dieser Charakter wird aber grundsätzlich verändert, wenn dem Patron diese anderen Faktoren als völlig gleichberechtigt zur Seite gesetzt werden. Diese Änderung vermöchte auch nicht die in Aussicht genommenen weiteren Verhandlungen zu fördern, was auch von der ausdrücklichen Beschränkung der Regelung auf die Privatpatronate gilt, die angesichts der Bestimmungen der für die Kirche maßgebenden Staatsverfassung

außerdem überflüssig ist. Für den möglichen Fall des Scheiterns der Verhandlungen muß eine feste Regelung, wie sie das Ternaverfahren bietet, gegeben sein.

Abgeordneter D. Wirth glaubt, daß man den Grundherren auf ihren großmütigen Verzicht auf alte Rechte hin nicht auch noch den Verzicht auf die ausdrückliche Betonung ihres Besetzungsrechts zumuten könne.

Berichterstatter Dr. Haas weist zum Schluß noch einmal darauf hin, daß die badische Verfassung die Privatpatronate in ihrem Bestande ausdrücklich gewährleistet. Die Kirche besitzt nicht die Sicherheit, im Streitfalle die schwierigen Prozesse zu gewinnen. Deshalb sollte man alles vermeiden, was den Verhandlungsweg verbaut.

Es folgt Abstimmung über den Gegenantrag D. Frey und Gen. zu § 60 Abs. 2 aB.

Der Antrag wird mit 18 Stimmen bei 2 Enthaltungen gegen die Mehrheit abgelehnt.

Hiernach wird über den ersten Gesetzentwurf in der vom Verfassungsausschuß vorgeschlagenen Form abgestimmt. Dabei ergeben sich dafür 39 und dagegen 18 Stimmen.

Bei der namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz wird dieses mit 40 dafür und 19 dagegen bei 2 Enthaltungen mangels der erforderlichen Zweidrittelmehrheit abgelehnt.

Bei der Abstimmung über den zweiten Gesetzentwurf, die Besetzung der Patronatspfarreien betr., in der vom Verfassungsausschuß vorgeschlagenen Fassung werden die Eingangssformeln mit 38 gegen 18 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen und die Einzelbestimmungen sowie das ganze Gesetz gegen 2 Stimmenthaltungen angenommen.

Berichterstatter Dr. Haas beantragt namens des Verfassungsausschusses das Schreiben der Löwenstein-Bertheim'schen Standesherrschaften vom 17. Februar 1912 dem Oberkirchenrat zur Beantwortung zu überweisen. Die Synode erklärt sich mit diesem Antrag einverstanden.

Es kommt darauf zur Verhandlung der Gesetzentwurf, das Ruhestandsgesetz, das Dienstgesetz und die Kirchenverfassung betr. (Nul. III).

Der Bericht über Abschnitt A Ruhestandsgesetz ist bereits erstattet.

Berichterstatter Abgeordneter Fizer gibt eine Erklärung der kirchlich-liberalen Gruppe bekannt:

„Zur Vorlage der Kirchenregierung an die Landessynode, betr. A. Ruhestandsgesetz, B. Dienstgesetz, C. Kirchenverfassung, geben die der kirchlich-liberalen Fraktion angehörenden Mitglieder des Verfassungsausschusses folgende Erklärung ab:

Diese Vorlage befaßt sich hauptsächlich mit der Zuruheetzung, Versetzung, Disziplinierung der Pfarrer und ähnlichen den Pfarrstand betreffenden Fragen. Da die vorgeesehenen Neuerungen für die Pfarrer teilweise von einschneidender Bedeutung sind, ferner verschiedene Bestimmungen uns unerträglich erscheinen, halten wir es nicht für vertretbar, die Vorlage zum Gesetz zu erheben, nachdem der Pfarrstand selbst durch seine derzeitige geordnete Standes- und Interessenvertretung im badischen Pfarrverein noch nicht Gelegenheit gehabt hat, dazu Stellung zu nehmen.

Wir sind daher nicht in der Lage, an der Weiterbehandlung der Vorlage mitzuwirken und ersuchen die Kirchenregierung, die Gegenstände der Vorlage erst auf der nächsten Tagung der Landessynode zur Erledigung bringen zu lassen.“

Zum Abschnitt B Dienstgesetz bemerkt der Berichterstatter, daß zunächst die Druckvorlage zu berichtigen ist, insofern § 3 Abs. 2 nur als ein Absatz zu gelten hat. Der Satz: „Solche dringenden Rücksichten“ bis „erforderlich macht“ ist deshalb eingefügt worden, weil sich Zweifel ergeben haben, ob auch bei Organisationsveränderungen der vorhergehende Satz zur Anwendung gebracht werden könne. Es soll damit in der Hauptsache für die Zusammenlegung von Zwergpfarreien

die Grundlage geschaffen werden. Es wurde in der Aussprache darauf hingewiesen, daß man die Diasporagemeinden besonders berücksichtigen müsse und bei ihrer Aufhebung nicht etwa die Seelenzahl allein entscheiden lassen dürfe. Es wurde weiter verlangt, daß vor Aufhebung der kleinen Gemeinden jedesmal der Bezirkskirchenrat gehört wird. Hinsichtlich des Verfahrens kann auf das zu Abschnitt A Ruhestandsgesetz Gesagte verwiesen werden.

Zu **Abchnitt C Kirchenverfassung** erklärt der Berichterstatter, daß der Verfassungsausschuß der Auslegung des § 69, daß die landeskirchlichen Pfarrer frei versetzbar sind, zugestimmt und bei der Änderung des § 194 Abs. 1 AB für notwendig gehalten hat, hinter das Wort „Gesetze“ zur näheren Erläuterung in Klammern den § 104 Abs. 2 AB einzufügen. Die erhöhte Mehrheit soll nicht für das ganze Gesetz, sondern nur für die betreffende Einzelbestimmung erforderlich sein.

Mit der letzterwähnten Einfügung stellt der Verfassungsausschuß den **Antrag auf Genehmigung der gesamten Vorlage.**

Abgeordneter **Lic. Wünsch** erklärt namens der volkshkirchlichen Gruppe das Ruhestandsgesetz trotz der von der landeskirchlichen Gruppe veranlaßten Erläuterung, welche die Wirksamkeit dieses Gesetzes auf bestimmte Fälle einschränkt, und trotz der Versicherung des Kirchenpräsidenten, wonach das Gesetz nicht in bezug auf irgendwelche politische oder kirchenpolitische Dinge, sondern lediglich in ganz klaren Fällen, wo die Gemeinde mit dem Geistlichen zerfallen ist, Anwendung finden soll, ablehnen zu müssen, weil die in ihm liegende Grundtendenz der Alleinwirksamkeit und des Alleinrechts der Kirchenregierung den volkshkirchlichen Gedanken und auch den Traditionen der badischen Landeskirche widerspreche. Die volkshkirchliche Gruppe wünscht in einem solchen Fall ein Zusammenwirken der Gemeinde, der Kirchenregierung und auch des Pfarrers. Sie könnte dem Gesetz nur zustimmen, wenn der Zuruhesetzungsantrag von den Gemeinden selbst ausginge und zwar mit einer Zweidrittelmehr-

heit des Kirchengemeindeausschusses. Gegen das Urteil der Kirchenregierung müßte der Pfarrer dann noch irgend eine Berufungsmöglichkeit haben.

Abgeordneter **D. Dr. Frommel** bedauert im Hinblick auf die Bedeutung der Vorlage ihre so kurzfristige Zustellung und bittet die Kirchenregierung dies in Zukunft zu vermeiden. Die Notwendigkeit der Vorlage gibt einen beschämenden Einblick in die inneren Zustände unserer Kirche, die sich mit der Würde und dem Ansehen unseres Standes nicht vertragen. Es muß an das Gewissen der einzelnen Pfarrer appelliert und ihnen ihre große Verantwortung gegenüber der Gemeinde vor Augen gehalten werden. Außerstenfalls muß aber die Kirchenregierung ein Mittel in der Hand haben, um unverträgliche Pfarrer ihres Amtes entheben zu können. Aus dieser Erwägung heraus ist es der landeskirchlichen Gruppe nicht unmöglich, der Tendenz des § 2 Abs. 3 zuzustimmen. Nur die Fassung befriedigt nicht ganz. Der Ausdruck „derart zerfallen“ ist nicht ganz klar, und der Ausdruck „im landeskirchlichen Interesse“ scheint etwas zu weit zu sein. Redner kommt dann auf die von seiner Gruppe vorgeschlagenen Erläuterungen zum Gesetz zu sprechen. Bei dem Geist des Argwohns und des Mißtrauens, der zwischen den einzelnen Richtungen in unserer Kirche herrscht, muß man alles tun, damit das Gesetz nicht falsch ausgemünzt werden kann. Bei den Erläuterungen soll es sich in der Hauptsache um folgende Punkte handeln: nur bedingte Zuruhesetzung, Ausschaltung irgendwelcher dogmatischer oder kirchenpolitischer Gründe, Anhörung der Gemeindevertretung, volles Recht des Pfarrers auf Aussprache. Nach Anerkennung dieser Zusätze erklärt sich Redner namens seiner Gruppe mit dem Gesetz einverstanden, hofft aber, daß von seiner Bestimmung womöglich gar nicht Gebrauch gemacht werden muß.

Abgeordneter **D. Frey** begründet die ablehnende Haltung seiner Gruppe. Sie ist namentlich bedingt durch den Eindruck einer zu raschen

Anderung der erst im letzten Jahre erlassenen Bestimmungen, die auch durch einzelne Vorkommnisse der letzten Zeit nicht gerechtfertigt werden kann. Bei dieser Eile der Gesetzgebung besteht die Gefahr, daß die Fragen nicht gründlich genug überlegt und durchgedacht sind. Man hätte auch vorher die Pfarrer anhören und ihnen zu einer Aussprache Gelegenheit geben müssen. Die Abgeordneten und auch der Pfarrverein als derzeitige geordnete Vertretung haben erst kurze Zeit vor der Tagung die Vorlage zugestellt bekommen, sodaß eine eingehendere Beratung nicht mehr möglich war. Wenn es im Ausschuss hieß, daß ja auf der Synode genügend Pfarrer zur Beurteilung dieser Fragen anwesend seien, so haben diese eben nicht die Interessen ihres Standes, sondern die Interessen der Kirche zu vertreten. Die Bestimmung in § 2 Abs. 3 des Ruhestandsgesetzes birgt auch die große Gefahr in sich, daß sie in der Gemeinde gegenüber dem Pfarrer, der sich durch irgendetwas mißliebig gemacht hat, aufreizend wirkt. Man sollte statt dessen nach dem früheren Vorschlag des Redners der Gemeinde allgemein das Recht geben, nach 10 Jahren eine Veretzung ihres Pfarrers zu beantragen. Die in § 3 geforderte Zweidrittelmehrheit hält Redner nicht für genügend. Fast ungeheuerlich erscheint die Bestimmung, daß die Entscheidung der Kirchenregierung auch für das Dienstgericht bindend sein soll. Auch der Wegfall eines Rechtsbestands für den Pfarrer wird stark mißbilligt. In Abschnitt C, Kirchenverfassung, zeigt sich an dem Strich des Satzes, daß die Pfarreien in der Regel auszuschreiben sind, besonders deutlich die Ueber-eilung. Die Verfassung soll nur in den allernotwendigsten Fällen eine Änderung erfahren. Redner bittet den Präsidenten, über die Abschnitte A und B und über die einzelnen Vorschläge zur Kirchenverfassung, deren beide letzten nicht zu beanstanden seien, getrennt abstimmen zu lassen. Er schließt mit der Bitte an die Kirchenregierung, sie möchte, wenn kirchliche Gesetze geschaffen werden sollen, sich, den Mitgliedern der Synode und der Öffentlichkeit Zeit lassen, damit sich alle betei-

ligten Faktoren in der nötigen gründlichen Weise mit der Materie beschäftigen könnten.

Abgeordneter D. Klein weist entgegen der Meinung des Vorredners, daß die Änderung des Ruhestandsgesetzes lediglich durch einzelne Vorkommnisse der letzten Zeit veranlaßt sei, darauf hin, daß es sich um uralte Mißstände handelt. Einer Gemeinde einen Pfarrer zuzumuten, der sich auf seiner vorhergehenden Stelle unmöglich gemacht hat, ist ethisch überhaupt nicht erträglich. Es handelt sich einfach um den Schutz der Gemeinden, für den der Abgeordnete D. Frey selbst auf der letzten Synode so warm eingetreten ist. Die Kirchenleitung muß hier unbedingt eine gesetzliche Handhabe haben, um solch schreienden Mißständen abhelfen zu können. Auch die bayrische und die württembergische Kirche haben entsprechende Bestimmungen aufnehmen müssen. Was die Vertretung der Standesinteressen durch die Pfarrer in der Synode anbelangt, so hält Redner die Ausführungen D. Frey's für ein starkes Mißtrauensvotum. Auch die geistlichen Mitglieder der Kirchenregierung fallen unter dieses Urteil, die sich doch sicher ihrer Verantwortung auch gegenüber den Interessen des Pfarrstandes bewußt sind und diese jederzeit zu wahren suchen.

Abgeordneter Dr. Haas hält in anbetracht der vielen theologischen Mitglieder der Synode die Vertretung der Interessen des Pfarrstandes für ausreichend. Eine nochmalige Anhörung eines weiteren Kreises würde nur den Geschäftsgang erschweren und die Erledigung wichtiger Erfordernisse unter Umständen übermäßig hinauszuziehen. Bei dem Ruhestandsgesetz war klar zu erkennen, um was es sich handelte. Die Konsequenzen müssen, so bedauerlich sie auch im einzelnen Fall sein mögen, im Interesse der Landeskirche in den Kauf genommen werden. Abgesehen von der Zusage der Kirchenregierung, daß sie für solch einen zuruhegesetzten Pfarrer nach besten Kräften sorgen wird, wird auch die finanzielle Notlage der Kirche jeder nicht unbedingt nötigen Amtsenthebung im Wege stehen. Die vorgeschlagenen Klauseln sind unnötig. Es wird

sich hier in den meisten Fällen nicht um eine Strafe, sondern um eine reine Verwaltungsanordnung handeln. Wenn diese die Kirchenregierung von sich aus trifft, so ist das auch bei den Staatsbeamten nicht anders, abgesehen vom Richter, der nur durch Richterspruch versetzbar ist. Jedenfalls wird so die Einheitlichkeit der Behandlung am besten gewährleistet. Auch ist die Zuruhesetzung kein Muß, sondern liegt durchaus im freien Ermessen der Kirchenregierung. Die Zweidrittelmehrheit zur Durchführung des Beschlusses ist genügend. Es ist selbstverständlich, daß das Dienstgericht eine getroffene Verwaltungsanordnung nicht rückgängig machen kann, es ist aber desungeachtet bei der Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse frei und unabhängig von der Verwaltungsbehörde. Der Standpunkt der positiven Gruppe kann vor der Öffentlichkeit ruhig vertreten werden.

Abgeordneter Schulz hält um des großen Ernstes der Sache willen eine Zurückstellung der Entscheidung für nötig. Wie bisher schon, so könnte auch fernerhin die Kirchenregierung mit solchen Fällen auch ohne Gesetz fertig werden. Es bliebe dann inzwischen Zeit, die Sache genau durchzuarbeiten. Mit den vorgeschlagenen Klauseln ist Redner insofern nicht einverstanden, als sie mit der Zeit vergessen werden können und man auch, vielleicht ganz unwissentlich, über sie hinweggeht. Was ihn am meisten zur Zurückhaltung bewog, war der fatale Geist der Dialektik, der nach seiner Meinung die der Vorlage beigegebene Begründung durchzieht. Da dem in Betracht kommenden Pfarrer ein Rechtsbeistand verjagt wird, wird dieser in vielen Fällen den juristischen Verhandlungen gegenüber hilflos sein, zumal ein Theologe gewöhnt ist, Gewissensdinge anders zu behandeln und sie zuletzt dem Menschen ins Gewissen zu schieben zu seiner eigenen Entscheidung. Wenn auch gesagt wurde, daß es sich hier um keine Disziplinierung handle, so wird es doch als solche empfunden. Es kann Fälle geben, wo der Pfarrer völlig im Recht und nur das Opfer einer Denunziation und Unwahr-

haftigkeit ist. Dann ist es furchtbar schwer, auf Grund von Akten und Erhebungen an die Wirklichkeit heranzukommen. Die Kirchenregierung hat oft nicht den nötigen Einblick in die Verhältnisse und kann sich irren. Redner schließt mit dem Hinweis darauf, daß im letzten Grunde die Schäden der Kirche durch geistige Führung, Erhebung, Reinigung und Läuterung behoben werden müssen.

Abgeordneter D. Wirth: Der Vorschlag, mit einer gesetzlichen Behebung der Mißstände abzuwarten, bis die Verhältnisse sich durch erziehlige Einwirkung auf die Pfarrer und die Gemeinden ändern und bessern, paßt eher in den Kopf eines Idealisten, als in den eines Mannes, der im gewöhnlichen praktischen Leben steht. Wenn man die Pfarrer hier gegen diese Bestimmung aufruft, dann kann auch einmal ein Ruf aus den Gemeinden kommen. Der Vorwurf der Überhaftung ist im Hinblick auf die eingehenden Darlegungen und die Aussprache im Verfassungsausschuß unberechtigt.

Nach Schluß der Besprechung stellt der Präsident fest, daß es notwendig ist, zuerst über Abschnitt C, Kirchenverfassung, abzustimmen wegen der Fassung in einigen Absätzen des Ruhestandsgesetzes.

Es wird zunächst über die §§ 65 und 68 gemeinsam namentlich abgestimmt. Von 61 Abstimmenden stimmen 40 mit ja und 21 mit nein. Da keine Zweidrittelmehrheit vorhanden ist, gelten die beiden Absätze als abgelehnt.

Es folgt namentliche Abstimmung über den § 134 in der vorgeschlagenen abgeänderten Fassung. Die Änderung wird einstimmig angenommen.

Hierauf folgt Abstimmung über Abschnitt A, Ruhestandsgesetz. § 1 wird mit 42 gegen 19 Stimmen, die §§ 2 und 3 werden mit 40 gegen 21 Stimmen angenommen.

Oberkirchenrat Kiefer weist darauf hin, daß der Satz: „Zu einer Entscheidung in den Fällen des § 2 ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ Stimmen erforderlich“ nach § 134 RB mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlo-

sen werden muß. Da dies nicht geschehen ist, fällt der Satz, während der Text im übrigen bleibt.

Da hierüber Unklarheit bestanden zu haben scheint, läßt der Präsident über § 3 Abs. 1 noch einmal gesondert abstimmen. Der fragliche Satz findet wieder keine Zweidrittelmehrheit und gilt damit als abgelehnt. Der Präsident stellt das ausdrücklich fest. Die Feststellung wird nicht bestritten.

Es folgt Abstimmung über Abschnitt B, Dienstgesetz.

Abgeordneter Pfarrer Hofheinz bedauert die durch den neuvorgeschlagenen § 3 Abs. 2 des Dienstgesetzes in Aussicht genommene Nichtbesetzung einer Reihe von kleineren Pfarreien. Bei dem regen kirchlichen Bewußtsein, das meist gerade in so kleinen Gemeinden herrscht, werden viele Gemeindeglieder das Empfinden haben, daß mit dem Weggang ihres Pfarrers eine ethische und gemeindepädagogische Segensmacht aus der Gemeinde geschieden ist. Auch ist das Bestehen solcher kleiner wohlgepflegter Gemeinden für den Gesamtorganismus der Kirche von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Redner hat sich aber im Ausschuß doch davon überzeugen lassen, daß hier eine grausame Notwendigkeit vorliegt. Nun soll ja freilich nach der Zulage der Kirchenregierung jeder einzelne Fall auf seine Notwendigkeit hin genau geprüft und erwogen werden. Auch soll die Diaspora dabei möglichste Schonung finden. Redner begründet schließlich die von ihm auf Grund eines konkreten Einzelfalles gegebene Anregung, daß in solchen Fällen auch die Bezirkskirchenräte gutachtlich gehört werden sollen.

Bei der Abstimmung über den § 3 stimmt niemand dagegen. Abgeordneter D. Frey gibt dazu die Erklärung ab, daß seine Gruppe bei der Abstimmung sich im einzelnen enthält. Die §§ 5 und 8 werden mit 37 gegen 19 Stimmen angenommen.

Über den ganzen Abschnitt B abzustimmen ist nicht nötig, weil es sich nur um einzelne Abänderungen handelt.

Nachgeholt wird zunächst die Abstimmung über Abschnitt A, die 38 Stimmen dafür und 19 Stimmen dagegen ergibt.

Der Präsident schlägt vor, jetzt die Abstimmung über die drei ersten Paragraphen des Gesetzesentwurfs, die Zurbefetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., vorzunehmen, weil sie eng mit dem eben angenommenen Ruhestandsgesetz zusammenhängen.

Die Überschrift wird einstimmig, die §§ 1, 2 und 3 werden mit 39 gegen 21 Stimmen angenommen.

Das ganze Gesetz wird mit 59 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung angenommen.

Abgeordneter D. Frey erklärt nachträglich, daß die liberale Gruppe mit ihrer Schlussabstimmung nur die Zustimmung zu den Ruhestandsbezügen zum Ausdruck gebracht habe, daß sie sich aber dagegen verwahren müsse, daß daraus etwa die Zustimmung zu den übrigen vorher abgelehnten Bestimmungen abgeleitet werde.

Oberkirchenrat Kieser kommt noch einmal auf den Gesetzesentwurf, die Besetzung der Patronatspfarreien betr., zurück und weist darauf hin, daß die Eingangsformel der Vorlage: „Die Landesynode hat zum Vollzug des § 60 Abs. 2 der KW als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt.“ berichtigt werden muß. Da die Änderung des Abs. 2 des § 60 nicht beschlossen worden ist und der bisherige Wortlaut einen andern Inhalt hat, so kann auf ihn nicht Bezug genommen werden. Es wird deshalb als Eingangsformel vorgeschlagen: „Die Landesynode hat das mit den Grundherren vereinbarte Fernverfahren als kirchliches Gesetz beschlossen, wie folgt.“

Der Vorschlag wird mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Es soll nunmehr die Abstimmung über den zweiten Teil der sogenannten Ermächtigungsvorlage nachgeholt werden.

Geh. Oberkirchenrat D. Schenk: Es besteht der Eindruck, als ob diesem Antrag eine viel größere Bedeutung beigemessen wird, als ihm tatsächlich zukommt. Wir warten seit zwei Jahren darauf,

daß wir endlich unsere Finanzen wieder in Ordnung bringen können, was bis jetzt nicht möglich ist. Der Antrag bezweckt nun nichts anderes, als daß die Beratung und Beschlußfassung über das was dazu erforderlich ist, von diesem noch zu schaffenden Ausschuss besorgt werden soll. Es kann ja zweifelhaft sein, ob nicht überhaupt die Kirchenregierung aufgrund des § 120 der Kirchenverfassung schon allein zuständig wäre. Es handelt sich auch gar nicht darum, daß der Landesynode ein Recht entzogen werden soll, sondern darum, daß die Landesynode selbst ihr Recht der Haushaltsgenehmigung ihrem Finanzausschuss überträgt, der für diesen Zweck noch zur Verstärkung einige Mitglieder aufnehmen soll. Nachdem nun aber die Bedenken da sind und offenbar in weiten Kreisen der Landesynode keine Geneigtheit besteht, davon abzugehen, ziehe ich namens der Kirchenregierung den Antrag hiermit zurück.

Über die „Eingabe des Kirchenvorstandes St. Blasien, Ernennung des Diasporapfarrers zum Pfarrer der Landeskirche“ berichtet Abgeordneter Bud. Der Verfassungsausschuss stellt den Antrag:

„Die Synode wolle der Gemeinde St. Blasien antworten: Bei der Kürze der außerordentlichen Tagung der Landesynode war es ihr unmöglich, in eine nochmalige ausführliche Nachprüfung der Frage einzutreten. Im übrigen ist die Landesynode nicht befugt, dem ersten Teil Ihres Antrages zu entsprechen, der dahin geht, einen Zwang auf die Kirchenregierung auszuüben.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Als letzter Gegenstand der Tagesordnung wird das Gesuch des Pfarrvereins beraten, der bittet:

„Die Synode wolle der Kirchenregierung die Auflage machen, daß sie einen Pfarrerbeirat, wie er bereits in einer Reihe von Landeskirchen besteht, zur Einführung bringt.“

Namens des Verfassungsausschusses berichtet darüber Abgeordneter Frhr. von Göler: Eine

Begründung ist dem Gesuch nicht beigegeben. Im Ausschuss haben einige Redner einen Pfarrerbeirat grundsätzlich abgelehnt, weil eine derartige Einrichtung nicht in die Organisation der Kirche passe und von Teilen des kirchlich gesinnten Volkes abgelehnt würde. Andere verlangten zuerst eine richtige Begründung des Gesuchs und wieder andere machten den Vorschlag, die Kirchenregierung möge sich auch mit der Materie befassen und sich orientieren. Schließlich hat man sich auf folgenden Antrag geeinigt:

1. Der Pfarrverein möge Material für eine Beschlußfassung der nächsten Landesynode vorlegen.
2. Die Kirchenregierung wird ersucht, ihrerseits die Frage zu prüfen unter Einbeziehung der Verhältnisse in anderen Landeskirchen.

Dabei ist von einer Seite im Ausschuss der Wunsch geäußert worden, daß die Kirchenregierung gebeten wird, jenes Material so frühzeitig der Synode zur Verfügung zu stellen, daß sie mit Ruhe sich ein Bild der Frage machen kann.

Der Antrag des Verfassungsausschusses wird einstimmig angenommen.

Abgeordneter Fischer spricht namens der Synode der Kirchenregierung und dem Oberkirchenrat Dank und Anerkennung aus für die große Verantwortungsfreudigkeit, Hingabe und Treue bei der geleisteten Arbeit und für das Wohlwollen gegenüber dem Pfarrerstand.

Der Präsident dankt den Mitgliedern der Synode für ihre aufopfernde Tätigkeit und schließt mit dem Wunsche, daß die beschlossenen Gesetze dazu beitragen mögen, daß in unserm Land und weit darüber hinaus in unserm deutschen Vaterlande das Reich Gottes aufgebaut werde.

Nach dem von dem Abgeordneten Fischer gesprochenen Schlußgebet schließt der Kirchenpräsident namens der Kirchenregierung mit warmen Worten des Dankes an die Synode und mit den besten Segenswünschen für die Landeskirche um 3.15 Uhr nachmittags die Synode.

